

Name und Anschrift: _____

An die Ordnungsbehörde
der Gemeinde Glashütten

61479 Glashütten

Glashütten, den

Ich zeige hiermit gemäß § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBL I. S. 48) als Verfügungsberechtigter an, dass

1. am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

2. auf dem außerhalb der bebauten Ortslage liegenden Grundstück/en in der

Gemarkung: _____

Nähere Bezeichnung: _____

3. pflanzliche Abfälle, die auf dem o. g. Grundstück angefallen sind und die im Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können

a) Art: _____

b) Menge _____

4. unter Aufsicht folgender Personen:

a) _____

b) _____

verbrannt werden.

Mir ist bekannt, dass zur Vermeidung störender Rauchentwicklung nur das Verbrennen trockener Abfälle bei trockenem Wetter zulässig ist. Zum Entfachen des Feuers werden keine zusätzlichen Stoffe verwendet, die eine Personengefährdung oder unnötige Rauch- oder Geruchsbelästigung herbeiführen können. Die umseitig aufgeführten Auflagen werden eingehalten. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen Auflagen als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Unterschrift

Gemeinde Glashütten
- Ordnungsbehörde -

Die vorstehende Anzeige wurde zur Kenntnis genommen. Gegen das Abbrennen pflanzlicher Abfälle bestehen bei Einhaltung umstehender Auflagen keine Bedenken.

(Unterschrift)

Durchschrift erhält:

Leitstelle Hochtaunuskreis, Fax: 06172 / 675 316

Feuerwehr

§ 3

Anforderungen an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle

(1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von Montags bis Freitag in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr, samstags von 8.00 – 12.00 Uhr, verbrannt werden. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird.

Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starken Wind, oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

(2) Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
2. 35 m von sonstigen Gebäuden;
3. 5 m zur Grundstücksgrenze;
4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
6. 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

(3) Im Umkreis von

- (1) 4 km um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und 3 km um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.
- (4) Wenn innerhalb der Mindestabstände nach Abs. 2 und 3 brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.
- (5) Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen. Diese kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.

(6) Die Anzeige muss enthalten:

1. Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen,
2. Art und Menge des Abfalls,
3. Namen, Alter und Anschriften der Aufsichtspersonen.

(7) Bei Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern gilt außerdem folgendes:

1. Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden.
2. Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.
3. Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
4. Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d. h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.